

Unsere Hersteller

Bayka
since 1885

bedea

CORNING

Kabelwerk **RHENANIA**
fibre optical cable

NK NORBERT KORDES

LAPPKABEL

LEONI

Nexans
Kabel und Kabelsysteme

NKT

ofs
A Furukawa Company

Prysmian
Group

PRYSMIAN
Draka

SÜDKABEL

VOKA
VOGTLÄNDISCHES
KABELWERK GMBH

Waskönig+Walter

Ansprechpartner im ZVEI:

Esther Hild
Telefon: +49 221 96228-18
E-Mail: hild@zvei.org
ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte
Minoritenstr. 9–11
50667 Köln
www.zvei.org

Weitere Informationen

zu Kabeln unter der Bauproduktenverordnung finden Sie im White Paper Brandschutzkabel des ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte sowie in den weiteren Publikationen zu diesem Thema unter

www.zvei.org/kabel

Kabel und Leitungen unter der europäischen Bauproduktenverordnung

Hinweise für die Praxis

ZVEI:
Die Elektroindustrie

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Fachverband Kabel und isolierte Drähte
Minoritenstraße 9–11
50667 Köln

Verantwortlich:
Helmut Myland
Telefon: +49 221 96 228-0
Fax: +49 221 96 228-15
E-Mail: myland@zvei.org
www.zvei.org

März 2018

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI
keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere
die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung,
sowie der Übersetzung sind vorbehalten.



Kabel und Leitungen die dauerhaft in Bauwerken installiert werden, fallen unter die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO). Sie werden ihrem Brandverhalten nach in einheitliche europäische Brandklassen eingeordnet.

Die Anforderungen an Kabel und Leitungen sind in der harmonisierten Norm hEN 50575:2014, „Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel - Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten“ festgelegt.

Seit dem 1. Juli 2017 müssen Kabel und Leitungen mit einer CE-Kennzeichnung nach BauPVO und einer Leistungserklärung versehen werden.

CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Das CE-Kennzeichen muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den Produktetiketten angebracht und auf Ringe, Spulen oder Trommeln der Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel befestigt sein.

Zusätzliche Kennzeichnungen, wie Herkunft, Beschreibung und Brandverhaltensklasse, müssen auf dem Kabel, oder auf der Verpackung, oder auf der Etikettierung, oder auf einer Kombination der genannten angebracht sein.

 01234	
Mustermann AG, Musterstr. 3, 12345 Musterstadt 11 BPR-00234	
EN 50575 Stromkabel, Typ XYZ vorgesehen zur Verteilung von Elektrizität in Bauwerken Brandverhalten: Klasse B2_{ca} -s1, d1, a1	

Vorschlag für
CE-Kennzeichnung
in Anlehnung an
DIN EN 50575

Leistungserklärung

Die Leistungserklärung muss in der Sprache zur Verfügung gestellt werden, die in dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat gefordert ist.

Die Leistungserklärung muss innerhalb der gesamten Handelskette bis zum Endabnehmer zur Verfügung gestellt werden, auf Wunsch auch in gedruckter Form. In der Regel wird die Leistungserklärung auf der Homepage des Herstellers und somit in elektronischer Form zu finden sein. Die Leistungserklärung muss dem Bauprodukt nicht unmittelbar beigefügt sein, jedoch muss sie aktiv angeboten werden.

Pflichten des Herstellers

Als Hersteller im Sinne der BauPVO gilt, wer ein Bauprodukt herstellt oder herstellen lässt und dieses unter eigenem Namen vermarktet.

So gelten beispielsweise auch Händler, die ein Kabel unter eigener Handelsmarke in Verkehr bringen, im Sinne der BauPVO als Hersteller.

Der Hersteller muss u.a. die Leistungserklärung erstellen und die CE-Kennzeichnung am Bauprodukt anbringen.

Pflichten des Händlers

Für alle nach dem 1. Juli 2017 in Verkehr gebrachten Bauprodukte gilt: Händler müssen vor der Bereitstellung auf dem Markt u.a. sicherstellen, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Leistungserklärung in der geforderten Sprache zur Verfügung gestellt ist.

Neue Brandklassen für Kabel

Kabel und Leitungen werden bezüglich ihres Brandverhaltens in die einheitlichen europäischen Brandklassen eingeordnet. Hierbei spielen Flammwidrigkeit, Rauchentwicklung und Halogenfreiheit eine wichtige Rolle. Diese Eigenschaften werden in den zusätzlichen Klassen s, a und d definiert. Je nach Anforderung bei den vorgegebenen Brandprüfungen können Kabel die Klasse E_{ca} bis hin zu B2_{ca} erreichen.

Der ZVEI schlägt vor

Anforderungen an Bauprodukte werden von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union festgelegt. Für Kabel und Leitungen nach BauPVO ist in Deutschland grundsätzlich als Mindestklassifizierung die Brandklasse E_{ca} (normal entflammbar) vorgegeben.

Um mehr Sicherheit im Brandfall zu erreichen empfiehlt die Kabelindustrie die Verwendung von Kabel in Abhängigkeit des jeweiligen Sicherheitsbedarfs im Gebäude.

